

## §4

- (1) Für die Abnehmer von  
 Rohbraunkohle  
 Sieb- und Stückkohle  
 Braunkohlenbriketts  
 Trockenbraunkohle  
 Braunkohlenbrennstaub und  
 Braunkohlenkoks

gelten bei Belieferung über die Deutsche Reichsbahn bzw. die Binnenschifffahrt die in der Anlage 2 festgelegten Zonenfrachten.

(2) Für Steinkohle und Steinkohlenkoks wird den Abnehmern bei Belieferung über die Deutsche Reichsbahn bzw. die Binnenschifffahrt eine Einheitsfracht von 16 M/t berechnet.

(3) Mit der Zonen- bzw. Einheitsfracht sind sämtliche Reichsbahn- und Schiffsfrachten von der Versandstation bis zur Empfangsstation einschließlich der Umschlagskosten bei gebrochenem Verkehr von Waggon auf Schiff und umgekehrt abgegolten. In der Zonen- bzw. Einheitsfracht sind nicht enthalten die Empfangsnebengebühren sowie die Eis- und Eilzuschläge der Binnenschifffahrt. Diese Gebühren und Zuschläge sind von den Empfängern zu tragen.

(4) Ist die Empfangsstation gleich der Versandstation, dann ist statt der Zonenfracht die Bahnhofsg Gebühr zu entrichten.

(5) Für Zusatzbrennstoffe (Naßpreßsteine, Trockenpreßlinge, Teerpreßsteine, Steinkohlenpreßlinge u. a.) haben die Abnehmer die effektive Fracht zu tragen.

(6) Wenn das frachtpflichtige Gewicht des Transportraumes bei der Beladung nicht ausgelastet wird bzw. nicht ausgelastet werden kann, sind die daraus entstandenen Frachten vom Verursacher zu tragen. Ausgenommen sind die Waggons, bei denen auf Grund des spezifischen Gewichts der Ware die Auslastung des Ladegewichts nicht möglich ist.

(7) Der Ausgleich zwischen den an die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Binnenreederei zu zahlenden effektiven Frachten und den den Abnehmern zu berechnenden Zonen- bzw. Einheitsfrachten ist durch den VEB Verkaufskontor Kohle vorzunehmen.

(8) Für Exportlieferungen, für Lieferungen an die Deutsche Reichsbahn sowie an Abnehmer, die in einer beim Minister für Grundstoffindustrie geführten Liste aufgeführt sind, werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zonen- bzw. Einheitsfrachten nicht angewendet, es sind die effektiv anfallenden Frachten zu bezahlen.

## §5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- der § 3 der Preisverordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135),
- Preisverordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 3002/1 vom 30. Juni 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002/1 des Gesetzblattes),

4. der § 1 der Preisverordnung Nr. 3002/2 vom 2. Dezember 1964 — Kohle und Koks -r (Sonderdruck „Nr. P 3002/2 des Gesetzblattes),

5. Anweisung vom 26. März 1964 zur Anwendung der Preisverordnung Nr. 3002 — Kohle und Koks — Preisliste 2 für Steinkohlenkoks.\*

(2) Die sich gemäß dieser Anordnung ergebenden Industriepreise und die in den Preisen enthaltenen Produktionsabgaben bzw. Verbrauchsabgaben oder die produktgebundenen Preisstützungen werden den Herstellern entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom

11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch das für die Prüfung und Koordinierung der Preisverträge verantwortliche Organ durch Preisbewilligungen bekanntgegeben und sind von ihm in einer „Preisliste für feste Brennstoffe“ zusammenzufassen.

(3) Die Industriepreise gemäß dieser Anordnung gelten auch für die Lieferungen im Rahmen der für 1971 bereits abgeschlossenen Verträge.

(4) Für die Industriepreise gemäß Abs. 2 sowie die sich aus der Anlage 1 dieser Anordnung ergebenden Lagerhandelsspannen und Zuschläge des Kohleplatzhandels gilt die Preisform „Festpreis“, soweit der Abs. 5 nichts anderes bestimmt. Die durch Preisbewilligungen festgesetzten Preiszuschläge und -abschläge gelten für alle Industrieabgabepreise und Industrieabgabe-Verrechnungspreise. Andere Rechtsvorschriften über die Berechnung von Preiszuschlägen und Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(5) Für Brikettspäne, Brikettabrieb und Brikettabfall gilt die Preisform „Höchstpreis“, sofern es sich um den Anfall aus dem Lagerumschlag bei Abnehmern von Braunkohlenbriketts handelt. Erfolgt die Lieferung über die Deutsche Reichsbahn bzw. die Binnenschifffahrt, so haben die Abnehmer die effektiven Frachten zu tragen.

(6) Die Preise gemäß Abs. 2 gelten nicht:

1. für Lieferungen an die Bevölkerung einschließlich der Entgelte für sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung fester Brennstoffe erbracht werden (z. B. Entgelte für die Lieferung frei Haus). Die Einzelhandelsverkaufspreise (Abgabepreise des Kohleplatzhandels) nach dem Stand vom 31. März 1964 bleiben weiter bestehen;

2. für Lieferungen an landwirtschaftliche Betriebe. Für diese Lieferungen gelten folgende Abgabepreise nach dem Stand vom 31. März 1964:

Lieferungen durch den Kohleplatzhandel — die Abgabepreise des Kohleplatzhandels und die Entgelte für die sonstigen Leistungen des Kohleplatzhandels gemäß Ziff. 1,

Lieferungen im Streckengeschäft — die Industrieabgabepreise zuzüglich der Streckenhandelsspanne,

Lieferungen im Landabsatz — die dafür jeweils geltenden Industrieabgabepreise.

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieser Anordnung sind:

\* Anweisung des ehemaligen Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, den Beteiligten direkt zu gestellt.